

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn die Vermietung mit Bedienpersonal erfolgt. Diese AGB sind Bestandteil sämtlicher Verträge, auch wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

1. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Für die richtige Bestimmung der Mietsache, u.a. die benötigte Mastgröße, ist allein der Mieter verantwortlich. Angebote des Mieters bedürfen der Bestätigung durch uns.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen, mit und ohne Zubehör ggf. unter Stellung von nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Zeit auf dem Lieferschein maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Pandemien (bspw. SARS-CoV-2) und dadurch bedingte Ausfälle von Personal, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unversehbar und unvermeidbar sind.

Eine Haftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Im Übrigen ist der Schadenersatzanspruch von Kaufleuten i. S. der HGB auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens 1 Mio. Euro beträgt, beschränkt. Die Beschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von privat genutzten Sachen, deren Haftung sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Mietsache ordentlich zu behandeln und nach Gebrauch im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperren, rechtzeitig zu erwirken und er ist für die Auswahl des Aufstell- und Einsatzortes auf der Baustelle verantwortlich. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befähigten, mit schweren Lastwagen (bis 40 t) ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Es wird sichergestellt, dass alle Beteiligten über die notwendigen Kenntnisse verfügen, insbesondere muss der Endschlauchführer in die korrekte Handhabung eingewiesen sein. Der Mieter verpflichtet sich einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort bereitzustellen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat auch zu gewährleisten, dass elektrische Freileitungen im Bereich des Aufstellungsortes abgeschaltet sind und er gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle sowie auch die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie Umweltschutz- und Emissionsvorschriften während der Nutzung des Betonfördergerätes. Die Betonförderung erfolgt - auch wenn sie unter Einsatz unseres Bedienpersonals ausgeführt wird - unter Aufsicht des Mieters und auf seine Gefahr. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn das Betonfördergerät beschädigt oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit, einschl. Arbeitszeit, verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben, oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht und trägt für die ordnungsgemäße Ableitung des Gebrauchswassers Sorge. Er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Ab-

bau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich und hält uns von Ansprüchen Dritter frei.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist, er hat uns Ersatz für hieraus entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten. Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Der Mieter ist für die Auswahl der für den Verwendungszweck geeigneten Betonfördergeräte, insbesondere die Mastgröße selbst verantwortlich. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

Der Mieter verpflichtet sich, nach Abschluss eines Fördertages unsere Vermietungsnachweise durch eine von ihm bestimmte, vertretungsberechtigte Person auf der Baustelle abzeichnen zu lassen.

4. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Satz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs.1 um 20 Prozent übersteigt.

5. MIETZINS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, Energie und Kraftstoffe, Fracht, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Mehraufwendungen die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, (zum Beispiel Einführen der Maut auf Landstraßen, CO₂/Gas Umlagen, Steuererhöhungen), berechnen den Vermieter ab Inkrafttreten zu einer Anpassung des Mietzinses. Auf Verlangen hat der Vermieter dem Mieter die relevanten Faktoren dafür nachzuweisen.

Sollten die Preisveränderungen aufgrund vorstehender Ereignisse für den Mieter substantiell nicht zumutbar sein, kann er den Vertrag innerhalb von zwei Wochen seit Datum der Änderungsmittteilung kündigen. Erfolgt keine Kündigung stimmt der Mieter der Preisveränderung zu, sofern der Mieter nicht Verbraucher ist.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind dann auch berechtigt, alle unvermählten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter sofort fällig zu stellen und/oder Rabatte, Boni oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. Ist der Mieter Unternehmer, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendetwas Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Gerät der Mieter mit den Zahlungen auf unsere Forderungen in Rückstand, sind wir berechtigt, eingeräumte Rabatte, Boni, Skonto oder sonstige Vergünstigungen für die Zukunft zu widerrufen.

Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Ist der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Erst- und einmalige Basislastschrift:

Fälligkeitstag abzgl. **5 Werktage**

Wiederkehrende Basislastschrift

sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift:

Fälligkeitstag abzgl. **1 Werktag**

6. DATENSCHUTZ

Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie unter: <https://cemex.de/notwendige-Hinweise-gem-art-13-eu-dsgvo>

Der Mieter ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, den Vermieter um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Mieter jederzeit gegenüber dem Vermieter die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Mieter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

7. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vermietungsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.

Stand: September 2023

Impressum

Herausgeber

CEMEX Deutschland AG

Frankfurter Chaussee, 15562 Rüdersdorf

www.cemex.de

Druck

Rossmidia GmbH & Co. KG



Bildnachweis

Titel: Cemex

S. 2: Cemex; shutterstock/jamestehohart; Armin Okulla; Hector Armando Herrera; karegg

S. 3: Stefan Müller-Naumann; stock.adobe.com/zhu difeng; Cemex; shutterstock/Ahorintson; shutterstock/Alexandre Zweiger; Cemex; Alexandre Zweiger

S. 6: Cemex

S. 8: shutterstock.com/TH2I Shutter Rich

S. 16: Mehdi Bahmed - Concept Photography Berlin

S. 20: shutterstock.com/Panga Media

© 2023 Cemex Innovation Holding Ltd., Switzerland
All Rights Reserved.